

Mittags- verpflegung

Wer bekommt diese Leistung?

Die Kosten der Mittagsverpflegung können für Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie für Kinder in Kindertagesstätten übernommen werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Die Kosten für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen in der Schule oder Kita werden übernommen.

Wie funktioniert das?

Sie teilen uns auf dem BuT-Formular die erforderlichen Angaben mit und legen Ihren Vertrag mit dem Anbieter bei. Es erfolgt eine Zahlung an den Anbieter der Mittagsverpflegung.

Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.



Impressum:

Herausgeber: Sozialleistungs- und Jobcenter
Konradinerallee 11 | 65189 Wiesbaden
Gestaltung: Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
Fotos: shutterstock.com, Privat
Druck: Wandzel KG
Auflage: 12.000, Juni 2023



Kultur Sport & Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre alt sind, können zusätzliche Leistungen für Kultur, Sport und Freizeit erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind/Jugendlichen monatlich pauschal 15 EUR z. B. für

- ♦ Mitgliedsbeiträge in Vereinen (z. B. Fußballverein)
- ♦ Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musikunterricht)
- ♦ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Konfirmationsfreizeit)

zur Verfügung.

Aufwendungen für dazugehörige Ausrüstung können nach einer Prüfung zusätzlich zweckbestimmt bezuschusst werden.

Wie funktioniert das?

Sie legen eine Bestätigung des Anbieters vor. Die Kosten werden in der Regel direkt an den Anbieter gezahlt und Restbeträge werden Ihnen als Geldleistung zur Verfügung gestellt.

Es ist auch ein „Ansparen“ der monatlichen Leistung für längstens insgesamt 12 Monate möglich.

Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.



QR-Code einscannen
UND LOS GEHT'S...
... zu den Formularen

Das Bildungspaket

Welche Leistungen gibt es?



Wer erhält die Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch zur Schule gehen und über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen. Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte, die

- ♦ Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- ♦ Leistungen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- ♦ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- ♦ Wohngeld,
- ♦ Kinderzuschlag

erhalten.

Personen, die keine der o. g. Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise finanzieren können, können sich ebenfalls zur Beratung an die Fachstelle Bildung und Teilhabe wenden.

Wie erhalte ich die Leistungen?

Grundsätzlich sind die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gesondert geltend zu machen. Hierbei unterstützt Sie ein entsprechendes BuT-Formular. In diesem sind auch die erforderlichen Unterlagen aufgeführt, die von Ihnen einzureichen sind.

Leistungen werden in der Regel frühestens ab Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes der Sozialleistung gewährt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Sozialleistungs- und Jobcenter in der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“, Konradinerallee 11, Eingang B, Schalter C, unter der Service-Nummer: 0611 31-4797 oder www.wiesbaden.de/kjc. Die Unterlagen können am Schalter C bzw. in den Standorten eingeworfen oder abgegeben werden, per Post an das Sozialleistungs- und Jobcenter, Fachstelle Bildung und Teilhabe, per E-Mail an bildung-teilhabe@wiesbaden.de, per Fax an 0611 31-5984 zugesandt oder online über den digitalen Briefkasten eingereicht werden. Die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten ist in der Abteilung Kindertagesstätten, Konradinerallee 11, Eingang B geltend zu machen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sozialleistungs-
und Jobcenter



Neue Ausgabe
Mai 2023

WIESBADEN

Sozialleistungs-
und Jobcenter

www.wiesbaden.de

Ausflüge & Fahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten können für Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie für Kinder in Kindertagesstätten übernommen werden.

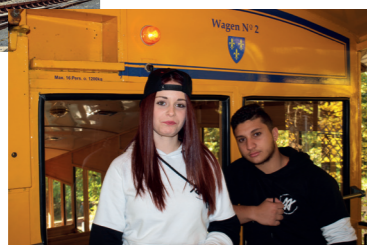
Welche Leistung wird erbracht?

Die Kosten für alle eintägigen Ausflüge der Schulen und Kitas sowie mehrtägigen Kita- und Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), die im Bewilligungszeitraum der Sozialleistung stattfinden beziehungsweise im Rahmen dieses Zeitraums fällig werden, werden übernommen. Taschengeld oder Kosten für den persönlichen Bedarf, wie zum Beispiel Sportschuhe oder Badekleidung, werden nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Sie legen uns eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertagesstätte über Art, Dauer, Fahrtziel und Kosten des Ausflugs/der Klassenfahrt und die Bankverbindung vor. Die Zahlung der Kosten erfolgt direkt an die Schule/Kita bzw. bei Quittungsvorlage direkt an Sie.

Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.



Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Die Pauschale für den Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial.



Zweimal im Jahr, zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird dafür ein Geldbetrag gezahlt. Darüber hinaus kann kein weiterer Bedarf für Schulmaterial im Rahmen von Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden.

In 2023 beträgt der Schulbedarf zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 116 EUR und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 58 EUR. Die Höhe des Schulbedarfs wird in der Regel jeweils zum Jahresbeginn angepasst und die Erhöhung automatisch berücksichtigt.

Wie funktioniert das?

Wer bereits Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, bekommt für seine Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren diese Leistung automatisch ausgezahlt. Für jüngere und ältere Schülerinnen und Schüler ist eine Schulbescheinigung entweder bei der jeweils zuständigen Leistungssachbearbeitung oder der Fachstelle Bildung und Teilhabe vorzulegen. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.

Schülerbeförderung



Wer bekommt diese Leistung?

Die Kosten für die Schülerbeförderung können für Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, übernommen werden.

Welche Leistung wird erbracht?

Da in der Regel die Kosten für die Fahrkarte bis zur 9. oder 10. Klasse (abhängig von der Schulform) von Dritten (z.B. städtisches Schulamt) erstattet werden, können die Kosten für die Schülerbeförderung, in der Regel das Schülerticket Hessen, ab 01.08.2023 das Schülerticket Hessen WI15, für gewöhnlich ab der 10. bzw. 11. Klasse berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule des Bildungsgangs oder des Profils auf Grund der Entfernung (mindestens 3 km) nur noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann.

Wie funktioniert das?

Sie legen eine Schulbescheinigung und einen Nachweis über die Höhe der Fahrtkosten vor. Ein BuT-Formular unterstützt Sie dabei, die erforderlichen Angaben zu machen. Die Schülerbeförderungskosten werden als Geldleistung an Sie gezahlt.

Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag müssen die Leistungen beantragen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Die Kosten für eine Lernförderung können für Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, übernommen werden.



Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung können im Einzelfall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese meist kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus in einem Fach gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Wie funktioniert das?

Zusätzlich zu dem BuT-Formular erhalten Sie einen Vordruck, auf dem die Lehrkraft die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigt und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Lernförderung einträgt. Darüber hinaus ist ein Kostenvoranschlag des Anbieters vorzulegen.

Die Kosten werden direkt mit dem Anbieter abgerechnet.